

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/15/006			
Federführend:			Datum: 06.01.2015			
Hauptamt			Verfasser: Franke			
Hauptsatzung Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	10.03.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	25.03.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01.10.2014 bestätigte Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (Beschlussvorlage 00SV/14/037) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises angezeigt.

Es wird die Änderung der Regelungen der Ortsvorsteher im § 13 empfohlen.

Begründung:

Ein Ortsvorsteher hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Stadtvertretung (§ 42 a Abs. 3 KV M-V). Damit ist das Recht und die **Pflicht** zur Teilnahme an den Sitzungen dargelegt.

Die Regelung in § 13 Abs. 3 (Teilnahmemöglichkeit des OV an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien) ist aufgrund des Gesetzestextes überflüssig.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V § 5 Abs. 2

Beschlussvorschlag:

§ 13 Abs. 3 der vorliegenden Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen: keine

Lorenz
Bürgermeister